

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 107 (26.08.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

so muß erstern auch die Stelle des Anschusses angezeigt werden, damit sie die Fährte verfolgen und das Wild auffuchen können. Daß das geschossene Wild Eigenthum des Jagdherrn bleibt, versteht sich von selbst, und daß der Wildschütz, der es sich zueignet, die Strafe des gebrochenen Dienstes trägt, ist eine natürliche Folge.

Die Artikel 9. und 10., die einen gerechten Schutz des Jagdrechtes zum Zweck haben, bedürfen keiner weitern Erläuterungen.

Winter.

## Beilage Ziffer 107.

### Gesetzentwurf.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzentwurf über das Schuldencontrahiren der Offiziere soll Unsern gernehen Ständen durch den Chef des Kriegsministeriums, den Wir unter Beziehung eines weitern Mitgliedes dieses Ministeriums mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Das Gesetz vom 28. November 1803 im Regierungsblatt No. X. von 1804 das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend, ist aufgehoben.

Der gerichtliche Zugriff findet bei Militär-Gagen und Pensionen im Betrag bis zu 600 fl. auf den 8ten Theil  
" " " " 1000 fl. " " 6ten Theil  
" " " " 2000 fl. " " 5ten Theil  
" " " " über 2000 fl. " " 4ten Theil

derselben Statt.

Die auf der Gage oder Pension ruhenden Wittwenkassen-Beiträge und sonstige Staatslasten werden vorweg abgerechnet; Pferds-Rationen, Pferds-Gratificationen und Bürengelder unterliegen keinem Abzug.

Art. 3.

Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten sind keinem Zugriff unterworfen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 14. Julius 1831.

L e o p o l d.

v. Schäffer.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

v. Marschall.